



II-8530 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

23. August 1989

DER BUNDESMINISTER  
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE  
DR. MARILIES FLEMMING

1031 WIEN, DEN .....  
RADEZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 71 1 58  
DVR: 0441473

Zl. 70 0502/143-Pr.2/89

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

4024/AB

1989 -08- 28

zu 4041/J

Auf die schriftliche Anfrage Nr. 4041/J der Abgeordneten Erlinger, Wabl und Freunde vom 28. Juni 1989, betreffend Ankündigungen zur Behebung der Grundwassergefährdung in der Mitterndorfer Senke, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1 a:

Im Bereich der sogenannten Betongrubenfelder waren in einer dieser Gruben Fässer mit Lösungsmitteln gelagert. Diese Fässer wurden vor einigen Jahren von der Gewässeraufsicht geborgen. Dennoch verblieb im Erdreich eine hohe Belastung an chlorierten Kohlenwasserstoffen. Über dieser Grube wurde im Auftrag des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds eine Bodenluft-Absaugung errichtet, mit der zwischenzeitlich mehrere 100 kg Schadstoffe, vorwiegend chlorierte Kohlenwasserstoffe, aus der Bodenluft abgesaugt und über Kohlefilter abgefiltert wurden. Auf Grund des überaus erfolgreichen Ergebnisses dieser Methode, wurde nunmehr ein sogenannter "Packer", das ist ein eigens verbessertes Gerät, eingesetzt.

ad 1 b:

Im Areal der Firma Schoeller-Bleckmann in Ternitz sind laut einer telefonischen Erhebung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung am 27. Juli 1989 14 Boden-Luft-Ab-

- 2 -

saugungen in Betrieb. Die Zahl der Boden-Luft-Absaugungen wurde in letzter Zeit nicht erhöht.

ad 1 c:

Der Abteilung der III/1 (Wasserrechtsbehörde) des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung ist derzeit nicht bekannt, ob auf Firmenarealen in Wiener Neustadt zusätzlich Boden-Luft-Absaugungen installiert wurden. Weiters darf angemerkt werden, daß hinsichtlich der Firma JLC-Chemie für Mitte September 1989 eine Wasserrechtsverhandlung an Ort und Stelle geplant ist.

ad 1 d:

Der gesamte Bereich der Fischerdeponie, der Betongrubenfelder und der Angerlergrube wird durch eine Kette von 4 bis 7 Förderbrunnen (Sperrbrunnen) abgesichert. Die Brunnen erfassen das Wasser aus dem ersten Grundwasserhorizont, der durch eine dichtende Schicht in ca. 30 m Tiefe unter Geländeoberkante begrenzt ist. Nach den Berechnungen eines komplexen Grundwassermodells ist das Wasser aus diesem Horizont und über die Breite der vorangeführten 3 Bereiche über 4 Förderbrunnen zu je 7 l/sec (insgesamt ca. 30 l/sec) zu erfassen. Da jedoch die Möglichkeit besteht, daß aus dem zweiten tiefer liegenden Horizont durch das Pumpen Wasser angesaugt wird, werden weitere 3 Förderbrunnen vorgesehen und die Anlage auf insgesamt 60 l/sec ausgelegt. Das geförderte Wasser wird über separate Rohrleitungen einer Wasseraufbereitungsanlage zugeleitet, in dieser behandelt und erst nach Reinigung auf Trinkwasserqualität über Rohrleitungen den Schluckbrunnen bzw. Sickergräben grundwasserstromabwärts zugeleitet.

- 3 -

ad 1 e:

Gemäß dem Abschlußbericht über die Untersuchungen 1988/89 im Bereich der Fischerdeponie bei Theresienfeld, erstellt von a.o. Univ.Prof. Dr. J. Reitinger, weist die am 9.6.1988 genommene Probe bei der Sonde NUA20 (Schöpfprobe) 600 mg/l 1,1,1-Trichlorethan auf.

Die am 9.6.1988 bei der Sonde "Brunnen Lenikus" genommene Probe weist folgende CKW-Werte auf:

1,1,1-Trichlorethan	108 mg/l
Trichlorethan	200 mg/l
Tetrachlorethan	122 mg/l

ad 2:

Das Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) soll die Aufbringung der finanziellen Mittel (Einhebung eines Altlastenbeitrages für das Deponieren, das ein Jahr übersteigende Zwischenlager und den Export) sowie die effiziente Durchsetzbarkeit der Altlastensicherung und -sanierung garantieren.

ad 2 a:

Ich habe Herrn Landeshauptmann Mag. Ludwig ersucht, zu prüfen, ob ein Beseitigungsauftrag für die verunreinigten Böden gemäß § 7 Sonderabfallgesetz an die VEW Ternitz und die Firma JLC Chemie in Wiener Neustadt ergehen kann.

ad 2 b:

Dieses Ersuchen wurde an die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen und an das Magistrat der Stadt Wiener Neustadt weitergeleitet.

ad 3 a:

Hiezu verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 1 d.

ad 3 b:

Durch die Fertigstellung dieser gesamten Wasseraufbereitungsanlage, einschließlich Förder- und Schluckbrunnen sowie Rohrleitungen mit Ende November 1989 ist der weitere Austritt von Schadstoffen in das Grundwasser der "Mitterndorfer Senke" unterbunden. Diese Maßnahme ist Voraussetzung, um die Sanierung der Fischerdeponie in Angriff nehmen zu können.

ad 4:

Die subsidiäre Handlungspflicht des Bundes als Träger von Privatrechten nach § 18 Abs. 1 ALSAG kommt nur in den Fällen zu tragen, wo kein Antragsteller gemäß § 12a Wasserbautenförderungsgesetz eruierbar ist und ein dementsprechender Antrag nicht erfolgt.

ad 4 a bis c:

Bevor Sanierungsmaßnahmen in Angriff genommen werden, ist der Abschluß der Sicherungsmaßnahmen Voraussetzung. Die Sicherung der Fischerdeponie erfolgte als Sofortmaßnahme gemäß Umweltfondsgesetz.

Laut Auskunft der Niederösterreichischen Wasserrechtsbehörde ist gegen Dkfm. Fischer seit eineinhalb Jahren ein Verfahren nach § 21 Wasserrechtsgesetz (Widerruf von Wassernutzungsrechten) anhängig. Hiezu und zu den sonstigen möglichen Maßnahmen auf Basis des Wasserrechtsgesetzes verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

Hinsichtlich der Maßnahmen nach dem Sonderabfallgesetz wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

- 5 -

Von einem gewerberechtlichen Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes wurde Abstand genommen, da nach Auffassung der Gewerbebehörde mit dem Wasserrechtsgesetz ein effektiveres Instrumentarium zur Verfügung steht.

ad 4 d:

Ob von den angesprochenen Maßnahmen von der für dieses Verfahren zuständigen Behörde Gebrauch gemacht werden muß, wird von dieser zum gegebenen Zeitpunkt zu beurteilen sein.

ad 4 e:

Da die Altlastensanierung nach § 17 ALSAG nach den in § 17 Abs. 1 ALSAG genannten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973 und des Sonderabfallgesetzes durchgeführt wird, richtet sich eine Parteistellung der Nachbarn nach diesen Materiengesetzen. § 17 Abs. 4 ALSAG normiert daher nur eine zusätzliche Parteistellung, insbesondere des Bundes als Träger von Privatrechten und der Gemeinden, und schließt eine Parteistellung der Nachbarn nicht aus.

ad 5:

"Gefahr im Verzug" ist nicht nur ein Terminus des Wasserrechtes, sondern ein Terminus, der in der gesamten Rechtsordnung zu finden ist.

Nach Inkrafttreten des Altlastensanierungsgesetzes wird eine Prioritätenklassifizierung im Sinne des § 14 ALSAG erfolgen, bei der die Fischerdeponie zweifellos an vorder(st)er Stelle zu reihen sein wird, womit die Möglichkeiten des Altlastensanierungsgesetzes - wie beispielsweise Verfahrenskonzentration, Duldungspflichten, Zwangsrechte, allfällige Förderungsmöglichkeiten durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds - eröffnet werden.